

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

1940	Ausgegeben zu Berlin, den 3. August 1940	Nr. 137
------	--	---------

Tag	Inhalt	Seite
31. 7. 40	Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister in den eingegliederten Ostgebieten.....	1063
1. 8. 40	Verordnung über den Nachweis deutschblütiger Abstammung.....	1063

**Verordnung  
zur Einführung der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister  
in den eingegliederten Ostgebieten.**

Vom 31. Juli 1940.

Auf Grund des § 8 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1582) gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. Juli 1940.

Der Reichsminister des Innern  
Fric

**Verordnung über den Nachweis deutschblütiger Abstammung.**

Vom 1. August 1940.

Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan und des Oberkommandos der Wehrmacht folgendes verordnet:

§ 1

(1) Der Nachweis deutschblütiger (arischer) Abstammung bis zu den Großeltern gilt Behörden und Dienststellen der Wehrmacht gegenüber als erbracht

- a) von Mitgliedern der NSDAP oder ihrer Gliederungen durch Vorlage einer Bescheinigung des zuständigen Kreisleiters oder des übergeordneten Hoheitsträgers der NSDAP, daß der Nachweis bereits geführt worden ist,

- b) von einem Ehegatten der unter a genannten Personen durch Vorlage einer gleichartigen, auf seine Person lautenden Bescheinigung,
- c) von Beamten und Angestellten im Dienste des Reichs, eines Landes oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft mit Ausnahme der Religionsgesellschaften, von Angehörigen der Wehrmacht sowie des Reichsarbeitsdienstes durch Vorlage einer Bescheinigung ihrer Dienststelle, daß der Nachweis dort bereits geführt worden ist,
- d) von einem Ehegatten der unter c genannten Personen durch Vorlage einer gleichartigen, auf seine Person lautenden Bescheinigung der Dienststelle,

e) von Vollgeschwistern der unter a bis d genannten Personen durch Vorlage der dort für diese Personen geforderten und auf deren Namen lautenden Bescheinigungen.

(2) Die Reinheit des Blutes über die Großeltern hinaus gilt insoweit als nachgewiesen, als in der Bescheinigung nach Abs. 1 ersichtlich gemacht ist, daß ein den weitergehenden Anforderungen entsprechender Nachweis geführt worden ist.

(3) Die Bescheinigungen der Abs. 1 und 2 sind auch gültig für den Abstammungsnachweis von Nachkommen der dort genannten Personen.

### § 2

(1) Die Bestimmungen des § 1 gelten nicht im Anwendungsbereich des § 5 des Personenstandsgesetzes vom 3. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1146), der §§ 17 und 19 der Ersten Ausführungsverordnung hierzu vom 19. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 533), des § 13 des Reichserbhofgesetzes vom 29. September

1933 (Reichsgesetzbl. I S. 685) in Verbindung mit § 6a der Erbhofrechtsverordnung vom 21. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1069) in der Fassung der Verordnung vom 26. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 843) sowie der Bestimmungen über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit.

(2) Die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 30. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1540) und des § 16 der Dritten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (Personenstandsverordnung der Wehrmacht) vom 4. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2163) bleiben unberührt.

### § 3

Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung und Ergänzung erforderlichen Bestimmungen.

### § 4

Die Verordnung gilt für das Gebiet des Großdeutschen Reichs.

Berlin, den 1. August 1940.

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung

Frick

# ABC des Reichsrechts

Herausgegeben vom  
Reichsministerium des Innern

Gesamtsachverzeichnis zum Bundes-  
und Reichsgesetzblatt 1867 bis 1929

Das ABC des Reichsrechts erfaßt alle Veröffentlichungen des Bundesgesetzblatts und des Reichsgesetzblatts in mehr als 5500 nach dem ABC geordneten Stichwörtern. Durch Gliederung des Stoffes in zweckmäßig gewählte Gruppen (z. B. Bankwesen, Eisenbahnen, Finanzwesen, Militär, Reichstag, Sozialversicherung, Steuern, Versorgungswesen) wird die Übersicht wesentlich erleichtert. Somit erspart das ABC des Reichsrechts beim Auffuchen einzelner Veröffentlichungen wie bei der Zusammenstellung ganzer Rechtsgebiete viel Mühe und Arbeit.

Preis geheftet 8 *R.M.*; Behördenvorzugspreis 6 *R.M.*; im Einband des Reichsgesetzblatts 9,60 *R.M.*; Behördenvorzugspreis 7,60 *R.M.*; Halblederband 14 *R.M.*; Behördenvorzugspreis 12 *R.M.* (Postgebühren für 1 Stück 40 *Rpf.*). Stücke zum Behördenvorzugspreis sind nur vom Verlag unmittelbar zu beziehen.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4 · Postcheckkonto: Berlin 96200

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,90 *R.M.*, für Teil II 2,50 *R.M.*. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postcheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien, Rennweg 16. Preis für jeden angefangenen achtfertigen Bogen 15 *Rpf.*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf.* (auschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.